



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Erstes Modernisierungsgesetz Bayern

A) Problem

Für eine starke Wirtschaft und zufriedene Gesellschaft braucht es einen leistungsfähigen Staat. Die Bürokratie in Deutschland hat sich inzwischen zu einem echten Hemmnis entwickelt. Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger brauchen wieder deutlich mehr Freiraum, damit sich ihr Schwung und ihre Motivation voll entfalten können.

B) Lösung

Bayern ist Vorreiter auf dem Weg zum modernen, schlanken und digitalen Staat. Bayern setzt auf Verantwortung und Vertrauen für mehr Freiraum in Wirtschaft und Gesellschaft. Es gilt, „mehr zu ermöglichen und weniger zu verhindern“. Das Erste Modernisierungsgesetz Bayern sorgt für einen Abbau von verzichtbaren materiellen Standards und führt zu einer weitergehenden Verschlankung von Verfahren, insbesondere von Genehmigungs- und Anzeigeverfahren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Maßnahmen des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern sind kostenneutral bzw. werden im Rahmen bestehender Stellen und Mittel vollzogen. Die Reduktion von Komplexität führt im Übrigen zu einem Abbau bürokratischer Kosten auf den einzelnen Verwaltungsebenen.

Gesetzentwurf

Erstes Modernisierungsgesetz Bayern

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2023 (GVBl. S. 595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 18 wird folgender Art. 19 eingefügt:

„Art. 19

Gesundheitliche Eignung

¹Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auf der Grundlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Untersuchung oder einer Selbstauskunft des Bewerbers oder der Bewerberin festzustellen. ²Im Falle einer ärztlichen oder amtsärztlichen Untersuchung gilt Art. 67 Abs. 1 und 2 entsprechend, wobei die übermittelten Daten nur zum Zwecke der Prüfung der gesundheitlichen Eignung verwendet werden dürfen. ³Im Falle einer Selbstauskunft ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an einen Amtsarzt oder eine Amtsärztin oder einen Arzt oder eine Ärztin zulässig.“

2. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „der Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen sowie der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen in den obersten Landesbehörden,“ gestrichen.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Leiter und Leiterinnen von Behörden, soweit sie mindestens in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuft sind, und“.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „B 4“ durch die Angabe „B 7“ ersetzt.
 - d) Im Satzteil nach Nr. 3 werden die Wörter „; Art. 46 findet keine Anwendung“ gestrichen.
3. Art. 46 wird aufgehoben.
4. Art. 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Auf Verlangen des Amtsarztes oder der Amtsärztin hat sich der Beamte oder die Beamtin zudem einer fachärztlichen Zusatzbegutachtung zu unterziehen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. In Art. 81 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
6. Art. 82 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. die Ausübung einer oder mehrerer Nebentätigkeiten im Gesamtumfang von bis zu zehn Stunden wöchentlich und einer Gesamtvergütung von bis zu 10 000 € im Kalenderjahr,“.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder eine Genehmigung nach Art. 81 Abs. 3 zu versagen wäre.“ ersetzt.
7. In Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Wörter „sowie der Unentgeltlichkeit nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2“ gestrichen.
8. In Art. 88 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung“ eingefügt.
9. Art. 90 wird aufgehoben.
10. Art. 91 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. bei Gewährung von Urlaub nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung oder nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder“.
- b) In Abs. 3 wird vor der Angabe „Abs.“ das Wort „Die“ eingefügt und die Wörter „deren Ämter nach Art. 45 im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden oder die“ werden durch die Wörter „die entweder in der Besoldungsordnung B oder“ ersetzt.
11. Art. 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Die Dauer von Beurlaubungen nach Art. 90 Abs. 1 in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung, nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder nach Art. 9 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) darf insgesamt 15 Jahre nicht überschreiten.“
- b) In Satz 3 werden die Wörter „nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 oder Art. 90 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung oder nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- c) In Satz 4 werden nach der Angabe „Art. 90 Abs. 1 Nr. 2“ die Wörter „in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung“ eingefügt.
12. In Art. 108 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „nach dem Verpflichtungsgesetz zur Wahrung der Daten verpflichtet werden“ durch die Wörter „besonders auf den Schutz der Personalaktendaten verpflichtet sind“ ersetzt.
13. In Art. 113 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
14. Art. 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nrn. 2 bis 7 werden die Nrn. 1 bis 6.
15. In Art. 143 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 89 oder 90“ jeweils durch die Wörter „Art. 90 in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung oder nach Art. 89“ ersetzt.
16. Nach Art. 145 wird folgender Art. 146 eingefügt:

„Art. 146

Übergangsregelung

zu Ämtern mit leitender Funktion

im Beamtenverhältnis auf Zeit und auf Probe

(1) Beamten und Beamtinnen, denen ein Amt nach Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen worden ist und denen das übertragene Amt mangels Erfassung durch Art. 45 Abs. 1 Satz 1 in der am

...[**einzusetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes**] geltenden Fassung unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen wäre, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.

(2) Beamten und Beamtinnen, denen ein Amt nach Art. 46 Abs. 1 in einer bis einschließlich ...[**einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes**] geltenden Fassung im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen worden ist und denen das übertragene Amt nach Entfallen der entsprechenden Vorschrift ab ...[**einzusetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes**] unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen wäre, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.“

§ 2

Änderung des HföD-Gesetzes

Art. 6 Abs. 1 des HföD-Gesetzes (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Wörter „zunächst zum Beamten auf Zeit (§ 4 Abs. 2 Buchst. b des Beamtenstatusgesetzes)“ gestrichen.
2. Satz 4 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Das Leistungslaufbahngesetz (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird aufgehoben.
2. In Art. 16 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „der Art. 45 und 46“ durch die Angabe „des Art. 45“ ersetzt.
3. Art. 20 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Eignung für die modulare Qualifizierung wird im Rahmen einer positiven Feststellung gemäß Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 in der nach Art. 56 Abs. 4 verwendbaren periodischen Beurteilung zuerkannt.“
4. In Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf,“ durch die Wörter „nach Art. 56 Abs. 4 verwendbaren periodischen Beurteilung“ ersetzt.
5. Art. 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
6. In Art. 57 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Angabe „18 Monate“ ersetzt.
7. Art. 69 wird aufgehoben.
8. Art. 70 Abs. 8 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung

In § 31 Abs. 6 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte

Die Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte (AZKoV) vom 20. März 2001 (GVBl. S. 90, BayRS 2030-2-20-2-K), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 394) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „ , bei Schulleitern auch für solche im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß Art. 46 des Bayerischen Beamtengesetzes“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „AZV“ durch die Angabe „BayAzV“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung

Die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 und § 7 werden aufgehoben.
2. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens sowie um Nebentätigkeiten bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts handelt,“ durch die Wörter „handelt, die während der Arbeitszeit ausgeübt werden dürfen,“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

§ 7

Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

Die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543; 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2024 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer Beurlaubung gemäß Art. 90 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung oder gemäß Art. 89 BayBG, oder“.
2. § 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Nicht eingebrachter Erholungsurlaub wird mit Ausnahme des Zusatzurlaubs angespart.“
3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Für eine Kurmaßnahme, für die Beihilfe gewährt wird, wird Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn unter Beachtung der dienstlichen Belange gewährt.“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „den Beihilfевorschriften“ durch die Wörter „dem Beihilferecht“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 151) und durch die §§ 6, 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „auf Probe und“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „auf Probe und“ sowie die Angabe „und 46“ gestrichen.
2. In Art. 103 Abs. 12 Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. 2 BayBG“ die Wörter „in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 9

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 83 Abs. 5 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen mit Verwendungseinkommen wird die Höchstgrenze nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 ab der für sie geltenden gesetzlichen Altersgrenze für den Ruhestandseintritt mit dem Faktor 1,5 vervielfacht. ⁶Satz 5 gilt nicht für Ruhestandsbeamte und Ruhestandsbeamtinnen, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder auf Antrag nach Art. 64 Nr. 2 BayBG in den Ruhestand versetzt wurden.“
2. Art. 114e wird aufgehoben.

§ 10

Änderung des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes

Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 933, BayRS 2129-1-4-U), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Oberste Rechnungshof ist außer in Bezug auf seine eigene Verwaltungsführung keine informationspflichtige Stelle.“

§ 11

Änderung der Garagen- und Stellplatzverordnung

Die Anlage der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. November 2023 (GVBl. S. 639) geändert worden ist, wird durch die aus dem Anhang ersichtliche Fassung ersetzt.

§ 12

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Gebäudeklasse 4:
Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten oder Teile von Nutzungseinheiten, die durch Außen- oder Trennwände nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 begrenzt sind und über von anderen Teilen unabhängige Rettungswege nach Art. 31 Abs. 1 verfügen, mit jeweils nicht mehr als 400 m²,“.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 werden nach der Angabe „800 m²“ die Wörter „ , bei erdgeschossigen Verkaufsstätten mehr als 2 000 m²,“ eingefügt.
 - bb) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Gaststätten

 - a) mit mehr als 60 Gastplätzen in Gebäuden, soweit sie nicht ausschließlich erdgeschossig sind,
 - b) mit mehr als 100 Gastplätzen in Gebäuden, soweit sie ausschließlich erdgeschossig sind, oder
 - c) mit mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien,“.
 - cc) Nach Nr. 8 werden die folgenden Nrn. 9 und 10 eingefügt:

„9. Beherbergungsstätten mit mehr als 30 Betten,
10. Spielhallen mit mehr als 150 m²,“.
 - dd) Die bisherigen Nrn. 9 bis 14 werden die Nrn. 11 bis 16.
 - ee) Die bisherige Nr. 15 wird aufgehoben.
 - ff) Die bisherigen Nrn. 16 bis 20 werden die Nrn. 17 bis 21.
2. Art. 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Soweit die Flächen nach Satz 1 zulässigerweise anders verwendet werden, ist eine Bodenversiegelung möglichst zu vermeiden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Gebäudeklassen 1 bis 3“ durch die Angabe „Gebäudeklasse 3“ ersetzt.
 - b) In Abs. 10 wird nach der Angabe „Abs. 6“ die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ eingefügt.
4. Art. 30 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „nicht dachparallel installierte Solaranlagen,“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „dachparallel installierte“ gestrichen.
5. Art. 44a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.

- b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien des Gebäudeenergiegesetzes unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen oder Anlagen für Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet und betrieben werden, mit denen mindestens 15 % des Wärme- und Kälteenergiebedarfs gedeckt werden.“

6. Dem Art. 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹In Beherbergungsstätten, die keine Sonderbauten sind, müssen Schlafräume jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. ²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“

7. Dem Art. 46 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Sollen bestandsgeschützte Gebäude zur Schaffung von Wohnraum erstmals um nicht mehr als ein Geschoss aufgestockt werden, so sind auf bestehende Bauteile die Art. 25 bis 29 und 32 bis 34 nicht anzuwenden. ²Im Bereich der Aufstockung gelten die Anforderungen an die bisherige Gebäudeklasse. ³In den Wänden notwendiger Treppenräume müssen Öffnungen zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. ⁴Soweit bei bestehenden Gebäuden in notwendigen Treppenräumen die Treppe selbst oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen Öffnungen zu Nutzungseinheiten im Bereich der Aufstockung mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben. ⁵Soweit in notwendigen Treppenräumen keine Fenster nach Art. 33 Abs. 8 Satz 2 Nr. 1 vorhanden sind, ist an oberster Stelle eine Öffnung nach Art. 33 Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 zu schaffen. ⁶Der zweite Rettungsweg nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 ist nachzuweisen.“

8. In Art. 48 Abs. 2 Satz 4 wird vor dem Wort „Stellplätze“ das Wort „notwendige“ gestrichen.

9. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. g werden die Wörter „und einer Tiefe bis zu 3 m“ gestrichen.

- bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a Doppelbuchst. bb werden vor dem Wort „gebäudeunabhängig“ die Wörter „die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB zulässig sind, im Übrigen“ eingefügt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „10 m“ durch die Angabe „15 m“ ersetzt.

cc) In Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird die Angabe „10 m³“ durch die Angabe „30 m³“ ersetzt.

dd) In Nr. 6 Buchst. f werden die Wörter „ausgenommen Biomasselager für den Betrieb von Biogasanlagen,“ gestrichen.

ee) In Nr. 10 Buchst. a werden die Wörter „mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³“ gestrichen.

- ff) Nr. 11 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchst. c wird aufgehoben.

bbb) Die Buchst. d bis f werden die Buchst. c bis e.

- gg) Nr. 12 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden nach dem Wort „Werbeanlagen“ die Wörter „am Ort der Leistungserbringung,“ eingefügt.

bbb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) Waren- und Geldautomaten,“.

ccc) In Buchst. g werden die Wörter „durch Bebauungsplan festgesetzten“ gestrichen.

- hh) In Nr. 13 Buchst. e werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „wie Zelte, Bühnen und Tribünen“ und nach dem Wort „Volksfesten“ das Wort „ , Vereinsfesten“ eingefügt.
 - ii) Nr. 15 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. b werden die Wörter „mit einer Fläche bis zu 300 m²“ gestrichen.
 - bbb) In Buchst. c werden die Wörter „im Sinn des Art. 7 Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.
 - ccc) In Buchst. d wird die Angabe „40 m²“ durch die Angabe „100 m²“ ersetzt.
 - jj) Nr. 16 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a werden die Wörter „mit einer Fläche bis zu 50 m²“ durch die Wörter „ , soweit sie nicht Gebäude sind“ ersetzt.
 - bbb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Ladestationen für Elektrofahrzeuge einschließlich technischer Nebenanlagen,“.
 - ccc) Buchst. e wird wie folgt gefasst:
 - „e) Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m sowie Grabdenkmale auf Friedhöfen,“.
 - kk) In Nr. 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ll) Folgende Nr. 18 wird angefügt:
 - „18. Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes im Übrigen nicht verändert werden.“
 - b) Abs. 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. Spiel- und Bolzplätze,“.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 werden die Angabe „10 m³“ durch die Angabe „30 m³“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Folgende Nr. 3 wird angefügt:
 - „3. Instandsetzungsarbeiten.“
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „sowie Instandsetzungsarbeiten nach Satz 1 Nr. 3“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „sowie Instandsetzungsarbeiten nach Satz 1 Nr. 3“ eingefügt.
 - d) In Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „kommen“ die Wörter „ , wobei andere öffentliche-rechtliche Anforderungen in diesem Sinne die Verfahrensfreiheit unberührt lassen, soweit die neue Nutzung gebietstypisch im jeweiligen Baugebiet nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist und kein Sonderbau betroffen ist,“ eingefügt.
10. Art. 58 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.
11. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „mit der weiteren Maßgabe, dass die Frist nach Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG sechs Monate beträgt“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.

12. Art. 72 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 4 wird die Angabe „75 m²“ durch die Wörter „200 m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. Tribünen und Podien ohne Überdachung mit einer Grundfläche bis zu 200 m² und einer Höhe der betretbaren Fläche bis zu 1 m.“
- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Für erdgeschossige Zelte, betretbare Verkaufsstände, Tribünen und Podien ohne Überdachung, die nach Abs. 3 Nr. 4 und 7 keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen, kann auf Antrag eine Ausführungsgenehmigung erteilt werden.“
- c) Abs. 4 wird Abs. 5 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für jeden fliegenden Bau, für den eine Ausführungsgenehmigung erteilt wird, ist ein Prüfbuch anzulegen.“
- d) Abs. 5 wird Abs. 6.
- e) Abs. 6 wird Abs. 7 und die Angabe „Abs. 1 bis 5“ wird durch die Angabe „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

13. Art. 73a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
- b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für typengenehmigte Gebäude finden Satzungen nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung.“

14. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- „(5) Örtliche Bauvorschriften stehen einem Bauvorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 nicht entgegen.“

§ 13**Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung**

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 7
Begründung“.

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

2. Art. 47 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Wenn die Gemeinde dies durch Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 angeordnet hat, sind Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. ²Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.“
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Wird eine geringere Zahl notwendiger Stellplätze durch Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 festgelegt, ist diese Zahl maßgeblich.“

- c) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- 3. Art. 81 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
 - „3. über die Pflicht bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen, einen Spielplatz angemessener Größe und Ausstattung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten sowie die Art der Erfüllung einschließlich der Ablöse dieser Pflicht; mit der Ablöse vereinnahmte Geldbeträge hat die Gemeinde für die Herstellung oder Unterhaltung örtlicher Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen zu verwenden,
 - 4. über
 - a) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Errichtung von Anlagen herzustellen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist,
 - b) die Pflicht, Stellplätze oder Fahrradabstellplätze bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist; ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen, der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden,
 - c) eine im Sinne von Art. 47 Abs. 2 Satz 2 geringere Zahl von Stellplätzen sowie die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks oder die Übernahme der Kosten für die Herstellung der Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag); im Fall der Stellplatzablöse hat die Gemeinde den Geldbetrag zu verwenden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen, für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, für die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - 5. über das Verbot von Bodenversiegelung, nicht begrüntem Steingärten sowie ähnlich eintönigen Flächennutzungen mit hoher thermischer oder hydrologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem oder wohnklimatischem Wert,“.
- b) In Nr. 6 Buchst. b wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- c) Nr. 7 wird aufgehoben.
- 4. Art. 83 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 - „(5) ¹Satzungen, die auf Grundlage von Art. 91 Abs. 2 Nr. 4 in einer der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sowie auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5, mit Ausnahme von Satzungen, die die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen regeln, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 jeweils in einer bis einschließlich ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Ablauf der drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung erlassen worden sind, treten mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Ablauf der drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes]** außer Kraft. ²Satzungen, die auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 in einer bis einschließlich ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Ablauf der drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung erlassen worden sind, gelten fort, wenn sie die in der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung festgelegten Höchstzahlen nicht überschreiten oder durch Bebauungsplan oder eine andere Satzung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs nach Art. 81 Abs. 2 erlassen worden sind. ³Im Übrigen treten Satzungen, die auf Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 in einer bis einschließlich ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Ablauf der drei Monate nach dem Inkrafttreten**

des Gesetzes] geltenden Fassung erlassen worden sind, mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Ablauf der drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes]** außer Kraft.“

§ 14

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
2. In Art. 48 Abs. 1 Satz 3 werden vor der Angabe „BayBG“ die Wörter „des Bayerischen Beamtengesetzes – “ eingefügt.
3. In Art. 56 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 BayBG“ durch die Angabe „Art. 82 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BayBG“ ersetzt.
4. Art. 65 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beurlaubung nach den Art. 89 und 90 BayBG, letzterer in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung.“

§ 15

Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes

Das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 2 Satz 4 werden nach der Angabe „Nr. 2“ die Wörter „in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes]** geltenden Fassung“ eingefügt.
2. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 3 wird Abs. 2.
3. In Art. 22 Abs. 3 Satz 4 werden nach dem Wort „Bewerberin“ die Wörter „bei einer Verhältniswahl“ eingefügt.
4. In Art. 31 Satz 2 wird die Angabe „Art. 73 Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „Art. 73 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

§ 16

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

In Art. 50 Abs. 3 Satz 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird die Angabe „ , 90“ gestrichen.

§ 17

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

In Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, wird die Angabe „des Art. 47 Abs. 4 Nr. 3“ gestrichen.

§ 18

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, 231, BayRS 1103-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Satz 2 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch die Angabe „Zivilprozessordnung (ZPO)“ ersetzt.
2. In Art. 16 Abs. 6 und Art. 23 Abs. 4 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ jeweils durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.
3. In Art. 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „eintausendfünfhundert Euro“ durch die Angabe „3 000 €“ ersetzt.
4. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ und das Wort „Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Prozeßkostenhilfe“ durch das Wort „Prozesskostenhilfe“ ersetzt.
5. In Art. 30 Abs. 1 wird das Wort „Zivilprozeßordnung“ durch das Wort „Zivilprozessordnung“ ersetzt.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten in Kraft:

1. § 9 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
2. die §§ 11 und 13 am ...**[einzusetzen: Tag drei Monate nach dem Inkrafttreten nach Abs. 1]**.

(3) Die Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl. S. 542) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag 1 Jahr nach dem Inkrafttreten nach Abs. 1]** außer Kraft.

Anhang

(zu § 11)

Anlage

(zu § 20)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	–
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NUF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.12	Bootshäuser und Boots Liegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NUF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	–
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	--
8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon für Besucher in %
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungen-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NUF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ²⁾	–
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	–

1) NUF = Nutzungsfläche nach DIN 277

2) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Begründung**A) Allgemeines**

Das Erste Modernisierungsgesetz Bayern enthält Änderungen des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), des Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern (HföDG), des Leistungslaufbahngesetzes (LibG), der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO), der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte (AZKoV), der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV), der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV), des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG), des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV), der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG), des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG), der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) sowie des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG).

Die Änderungen in der Bayerischen Bauordnung setzen den Weg der Staatsregierung konsequent fort, Regelungen zu vereinfachen und auf das Wesentliche zu beschränken. Die Übergangsvorschriften berücksichtigen die Auswirkungen auf das gemeindliche Satzungsrecht.

Die Änderungen sind überwiegend fachlicher Natur und dienen vor allem der Deregulierung, der Verwaltungsvereinfachung und dem Bürokratieabbau. Aufgrund des Gesetzesvorbehalts sind jeweils gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich. Hinsichtlich der Rechtsverordnungen ergibt sich die Notwendigkeit einer normativen Regelung aus den jeweiligen Verordnungsermächtigungen.

B) Paragraphenbremse

Durch das Erste Modernisierungsgesetz Bayern werden Änderungen an bestehenden Gesetzen mit dem Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung umgesetzt. Die Paragraphenbremse ist insoweit nicht betroffen.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu § 1 (BayBG)***Zu Nr. 1 (Art. 19)*

Bislang existieren keine gesetzlichen Vorgaben für die Prüfung der nach Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), § 9 des Beamtenstatusgesetzes notwendigen gesundheitlichen Eignung im Rahmen der Begründung eines Beamtenverhältnisses. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber die für die Verwirklichung von Grundrechten wesentlichen Regelungen selbst treffen. Wie weit der Gesetzgeber die für den fraglichen Lebensbereich erforderlichen Leitlinien selbst bestimmen muss, richtet sich nach dessen Grundrechtsbezug. Da die Übernahme in ein Beamtenverhältnis bei Nichtvorliegen der gesundheitlichen Eignung ausscheidet, ist die Prüfung der gesundheitlichen Eignung für die Verwirklichung des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 33 Abs. 2 GG von nicht unwesentlicher Bedeutung. Insofern ist eine gesetzliche Regelung zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung angezeigt.

Die gesundheitliche Eignung wird seit jeher mittels amtsärztlicher Einstellungsuntersuchungen geprüft; die Übermittlung des jeweiligen Gesundheitszeugnisses an die Einstellungsbehörde erfolgt auf Grundlage einer (datenschutzrechtlichen) Einwilligung.

Seit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2013 zum Prognosemaßstab bei Einstellungsuntersuchungen vor Begründung eines Beamtenverhältnisses (BVerwG, Urteil vom 30.10.2013 - 2 C 16.12), wonach die gesundheitliche Eignung nur dann ausscheidet, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, die Bewerberin oder der Bewerber werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt, wird in nur noch einer äußerst geringen Anzahl an Fällen eine gesundheitliche Nichteignung festgestellt. Vor diesem Hintergrund und mit dem

Ziel der Deregulierung können die amtsärztlichen Einstellungsuntersuchungen künftig daher – soweit sachgerecht – durch von den Bewerbenden auszufüllenden Selbstauskunftsbögen ersetzt werden. Sollten aufgrund von Angaben in der Selbstauskunft Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen, ist eine Einbindung eines (Amts-) Arztes oder einer (Amts-) Ärztin auf Basis der datenschutzrechtlichen Regelung in Satz 3 zulässig.

Ob von der personalverwaltenden Stelle eine ärztliche oder amtsärztliche Untersuchung oder eine Selbstauskunft gewählt wird, ist Frage der Zweckmäßigkeit. Bei der Einstellung in den bayerischen Polizeivollzugsdienst etwa wird eine polizeiärztliche Untersuchung mit Blick auf die körperliche Leistungsfähigkeit auch in Zukunft zwingend bleiben. In anderen Personalbereichen kann dagegen eine Selbstauskunft genügen.

Zu Nr. 2 (Art. 45)

Art. 45 BayBG verfolgt das Ziel, wichtige Ämter mit leitender Funktion nicht unmittelbar, sondern erst nach einer längeren Erprobungsphase im Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Die im Wesentlichen übernommene Vorgängerregelung des Art. 45 BayBG besteht seit 1998. Seit Erlass der Regelung sind kaum Fälle bekannt, in denen ein zunächst auf Zeit übertragenes Amt nach Ablauf der Amtszeit nicht auf Lebenszeit übertragen wurde.

Mangels praktischen Bedürfnisses und mit dem Ziel des Abbaus des mit der Umsetzung der Vorschrift verbundenen personalwirtschaftlichen Aufwands sollen künftig nur noch die Ämter der Amtschefs und Amtschefinnen, der Leiter und Leiterinnen von Behörden, soweit sie mindestens in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuft sind, sowie der Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten von Behörden, soweit sie mindestens in der Besoldungsgruppe B 7 eingestuft sind, zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden. Bei diesen Ämtern in Spitzenpositionen besteht angesichts deren Bedeutung und der mit ihnen verbundenen großen Verantwortung weiterhin ein Bedürfnis nach einer Erprobungsphase im Beamtenverhältnis auf Zeit. Zukünftig fallen insbesondere Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen in den obersten Landesbehörden, die mindestens in der Besoldungsgruppe B 7 eingestuft sind, unter Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBG. Dies dient der Vermeidung einer Ungleichbehandlung mit anderen Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten von Behörden, die mindestens in der Besoldungsgruppe B 7 eingestuft sind.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit wird in Art. 146 BayBG (vgl. § 1 Nr. 16) eine Übergangsregelung geschaffen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen, u. a. aufgrund der Aufhebung des Art. 46 BayBG. (vgl. § 1 Nr. 3).

Zu Nr. 3 (Art. 46)

Art. 46 BayBG verfolgt das Ziel, wichtige Ämter mit leitender Funktion nicht unmittelbar, sondern erst nach einer Erprobungsphase im Beamtenverhältnis auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Die im wesentlichen übernommene Vorgängerregelung des Art. 46 BayBG besteht seit 1998. Seit Erlass der Regelung sind kaum Fälle bekannt, in denen ein zunächst auf Probe übertragenes Amt nach Ablauf der Probezeit nicht auf Lebenszeit übertragen wurde. Mangels praktischer Relevanz und zum Abbau des mit der Umsetzung der Vorschrift verbundenen personalwirtschaftlichen Aufwands ist Art. 46 BayBG deswegen aufzuheben. Zur Schaffung von Rechtssicherheit wird in Art. 146 BayBG (vgl. § 1 Nr. 16) eine Übergangsregelung geschaffen.

Zu Nr. 4 (Art. 65)

Die bisherige Formulierung von Art. 65 Abs. 2 BayBG sieht für eine ärztliche Untersuchung eines Beamten oder einer Beamtin zur Überprüfung der Dienstunfähigkeit eine Weisung des oder der Dienstvorgesetzten vor. Dies gilt sowohl für eine amtsärztliche Untersuchung als auch für eine etwaige fachärztliche Zusatzbegutachtung. Hierzu regelt Abschnitt 8 Nr. 1.5 Satz 2 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht, dass die oder der Dienstvorgesetzte möglichst bereits im Gutachtensauftrag Einverständnis mit einer etwa erforderlichen Zusatzbegutachtung erklärt. Dieses Vorgehen ermöglicht effizientes Verwaltungshandeln, da der oder die Dienstvorgesetzte mangels eigener medizinischer Sachkunde regelmäßig nicht umhinkommen wird, der Einschätzung des Amtsarztes oder der Amtsärztin zu folgen und dementsprechend eine Zusatzbegutachtung anzuordnen. Durch die Ergänzung der Vorschrift wird das bereits erprobte, bewährte

Procedere gesetzlich ausdrücklich erfasst und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Zu Nr. 5 (Art. 81)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der in Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 BayBG neugefassten Genehmigungsfreiheit von Nebentätigkeiten. Die hierin festgelegte Grenze der zeitlichen Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten macht eine Anpassung der in Art. 81 Abs. 3 Satz 3 BayBG definierten Annahme des Vorliegens des Versagungsgrundes einer übermäßigen Beanspruchung der Beamtinnen und Beamten erforderlich, um einen Gleichklang der zeitlichen Grenzen zu gewährleisten.

Zu Nr. 6 (Art. 82)

Durch die Änderung entfällt die Genehmigungspflicht für entgeltliche Nebentätigkeiten, solange die zeitliche Beanspruchung durch diese nicht mehr als 10 Stunden wöchentlich beträgt und die Gesamtvergütung einen Gesamtumfang von 10 000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Darüber hinaus entfällt auch die Genehmigungspflicht für bestimmte unentgeltliche Nebentätigkeiten, die bisher von der Genehmigungsfreiheit ausgenommen waren. Auf diese Weise erfolgen eine Verfahrenserleichterung und Gleichbehandlung der verschiedenen Einkunftsarten.

Die Rechtsänderung dient der Deregulierung und dem Bürokratieabbau. Sowohl Beamtinnen und Beamte als auch die Personalstellen werden von einem Großteil der bisherigen Genehmigungsverfahren befreit und entlastet, die im bisherigen Vollzug im Regelfall zu keinen Beanstandungen geführt haben und in denen die beabsichtigten Tätigkeiten zu genehmigen waren. Aufgrund des besonderen beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses sowie der gewählten zeitlichen und betragsmäßigen Grenzen sind durch die Einführung der Genehmigungsfreiheit keine Missbrauchsfälle zu erwarten. Mit den gewählten Grenzen besteht ein ausreichender Kontrollmechanismus. Zudem besteht bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Unregelmäßigkeiten oder für Verstöße gegen dienstliche Pflichten auch bei genehmigungsfreien Nebentätigkeiten die Möglichkeit der disziplinarrechtlichen Verfolgung und Ahndung. Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten sind von den Dienstvorgesetzten zu untersagen, wenn Anhaltspunkte für eine Verletzung dienstlicher Pflichten oder Versagungsgründe nach Art. 81 Abs. 3 BayBG vorliegen.

Zu Nr. 7 (Art. 85)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Art. 82 BayBG (vgl. § 1 Nr. 6).

Zu Nr. 8 (Art. 88)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 90 BayBG (vgl. § 1 Nr. 9).

Zu Nr. 9 (Art. 90)

Voraussetzung einer im geltenden Beamtenrecht in Art. 90 BayBG geregelten arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung ist eine Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbungsüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Personen im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Eine derartige Situation liegt derzeit nicht vor und ist unter anderem mit Blick auf die demografische Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten zumindest für den öffentlichen Dienst in Bayern insgesamt nicht zu erwarten. Es ist vielmehr auf nicht absehbare Zeit mit einem zunehmenden Mangel an entsprechend qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen zu rechnen. Für die Vorschrift besteht daher kein Anwendungsbereich mehr.

Diejenigen Rechtsvorschriften, die auf Art. 90 BayBG Bezug nehmen und für die Art. 90 BayBG aufgrund von Sachverhalten in der Vergangenheit weiterhin Relevanz besitzt, werden einstweilen lediglich redaktionell angepasst.

Zu Nr. 10 (Art. 91)

Bei der Änderung in Art. 91 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 BayBG handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 90 BayBG (vgl. § 1 Nr. 9).

Bei der Änderung in Art. 91 Abs. 3 BayBG handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des Art. 45 BayBG (vgl. § 1 Nr. 2). Gemäß Art. 91 Abs. 3 BayBG in der bisherigen Fassung ist eine Altersteilzeit u. a. für Leiter und Leiterinnen von staat-

lichen Behörden, deren Ämter nach Art. 45 BayBG im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben werden oder die mindestens in der Besoldungsgruppe R 3 eingestuft sind, ausgeschlossen. Die Änderung des Art. 91 Abs. 3 BayBG führt dazu, dass trotz der Einschränkung des Anwendungsbereichs des Art. 45 BayBG die Altersteilzeit weiterhin für die Personengruppen ausgeschlossen ist, für die sie auch zuvor ausgeschlossen war.

Zu Nr. 11 (Art. 92)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 90 BayBG (vgl. § 1 Nr. 9).

Zu Nr. 12 (Art. 108)

Das Erfordernis einer besonderen Verpflichtung auf den Datenschutz im Falle der Auftragsverarbeitung ergibt sich aus Art. 28 Abs. 3 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die DSGVO verlangt aber keine spezifische förmliche Verpflichtung, wie in Deutschland etwa nach dem Verpflichtungsgesetz. Verlangt wird lediglich der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags, der gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz erfordert demgegenüber eine mündliche Verpflichtung sowie die Aufnahme einer Niederschrift hierüber (§ 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes - VerpflG). Dies führt in der Praxis zu erheblichem Aufwand, etwa, wenn eine Behörde als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle die Beschäftigten des Auftragsverarbeiters verpflichten muss. Denn nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 VerpflG i. V. m. § 71 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung ist für Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 VerpflG die Behörde oder Stelle zuständig, für die der Verband oder sonstige Zusammenschluss, der Betrieb oder das Unternehmen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführt. Für die Beschäftigten des Auftragsverarbeiters führt die aktuelle Regelung zu gewissen Zufälligkeiten: Wird der Auftragsverarbeiter für ein privatrechtliches Unternehmen tätig, ist eine „einfache“ Verpflichtung auf den Datenschutz der zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Beschäftigten ausreichend. Wird der Auftragsverarbeiter für eine öffentliche Stelle im Anwendungsbereich des Art. 108 BayBG tätig, ist eine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz notwendig mit der Folge der strafrechtlichen Konsequenzen des Art. 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs. Dies würde gleichzeitig ein unterschiedliches Schutzniveau von Personaldaten öffentlich Beschäftigter einerseits und in der Privatwirtschaft Beschäftigter andererseits implizieren. Eine solche Unterscheidung in Bezug auf dieselbe Datenkategorie ist jedoch weder notwendig noch zu rechtfertigen. Um ein einheitliches Schutzniveau herzustellen und den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der aus den Anforderungen des Verpflichtungsgesetzes resultiert, wird auf den Verweis auf das Verpflichtungsgesetz verzichtet.

Zu Nr. 13 (Art. 113)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Art. 115 BayBG (vgl. § 1 Nr. 14).

Zu Nr. 14 (Art. 115)

Durch die Änderung entfällt die Mitwirkung des Landespersonalausschusses bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mit dem Ziel der Deregulierung und Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens. Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse ist in Art. 16 und 17 BayBG eine Beteiligung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sowie – soweit betroffen – der kommunalen Spitzenverbände vorgesehen. Insbesondere durch die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände nach Art. 17 BayBG sowie die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durchzuführende Ressortanhörung ist eine ausreichende Beteiligung aller potenziell durch das Gesetzgebungsverfahren Betroffener sichergestellt. Für eine zusätzliche Mitwirkung des Landespersonalausschusses bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse besteht deswegen keine Notwendigkeit. Eine Mitwirkung des Landespersonalausschusses bei Rechtsverordnungen leistungsbahnrechtlicher Art ist weiterhin gegeben, insbesondere durch die Regelungen der Art. 67 und 68 LbG. Auch eine Mitwirkung bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung ist gemäß Art. 115 Abs. 1 Nr. 1 BayBG (zuvor Art. 115 Abs. 1 Nr. 2 BayBG) weiterhin vorgesehen.

Zu Nr. 15 (Art. 143)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 90 BayBG (vgl. § 1 Nr. 9).

Zu Nr. 16 (Art. 146)

Nach der Neuregelung von Art. 45 BayBG sind folgende Ämter nicht mehr im Beamtenverhältnis auf Zeit zu übertragen: Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen sowie Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen in den obersten Landesbehörden, Leiter und Leiterinnen von Behörden unter Besoldungsgruppe B 5 sowie stellvertretende Leiter und Leiterinnen von Behörden, soweit sie in der Besoldungsordnung B eingestuft sind, sowie Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten von Behörden in den Besoldungsgruppen B 4 bis B 6. Die auf Grundlage von Art. 45 BayBG in der bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden Fassung erfolgten Übertragungen im Beamtenverhältnis auf Zeit bleiben davon jedoch unberührt. Um Rechtssicherheit zu schaffen und Ungleichbehandlungen einschließlich etwaiger negativer Auswirkungen auf das berufliche Fortkommen derjenigen zu vermeiden, die noch unter die Regelung des Art. 45 BayBG in der bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden Fassung fielen, ist Beamten und Beamtinnen, die sich im Beamtenverhältnis auf Zeit befinden und denen das übertragene Amt nach der Rechtsänderung unmittelbar auf Lebenszeit zu übertragen wäre, ihr jeweiliges Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Dabei wird vermutet, dass die Ernennungsvoraussetzungen vorliegen. Gleiches gilt für die Übertragung von Ämtern auf Probe auf Basis des Art. 46 BayBG in der bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes geltenden Fassung.

Zu § 2 (HföDG)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des Art. 45 BayBG (vgl. § 1 Nr. 2).

Zu § 3 (LibG)*Zu Nr. 1 (Art. 13)*

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 46 BayBG (vgl. § 1 Nr. 3).

Zu Nr. 2 (Art. 16)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 46 BayBG (vgl. § 1 Nr. 3).

Zu Nr. 3 (Art. 20)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Art. 56 (vgl. § 3 Nr. 5).

Zu Nr. 4 (Art. 37)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Art. 56 (vgl. § 3 Nr. 5).

Zu Nr. 5 (Art. 56)

Die Verlängerung des Beurteilungszeitraums dient der Verringerung von Verwaltungsaufwand. Sofern in einzelnen Bereichen die Beurteilungszwecke, insbesondere Personalsteuerung und Feedback, ein Festhalten am bisherigen dreijährigen Zeitraum als sachgerecht erscheinen lassen, ermöglicht es die Gesetzesformulierung durch das Wort „mindestens“. Derartige Regelungen sind in den einschlägigen Beurteilungsrichtlinien zu treffen.

Zu Nr. 6 (Art. 57)

Die Regelung dient der Verringerung von Verwaltungsaufwand.

Zu Nr. 7 (Art. 69)

Das Neue Dienstrecht hat sich nunmehr seit 13 Jahren bewährt. Einer gesetzlich vorgeschriebenen, regelmäßigen Evaluation bedarf es nicht mehr. Das Leistungslaufbahnrecht wurde und wird stetig aufgrund in der Praxis gemachter Erfahrungen sowie sich verändernder Umstände angepasst.

Zu Nr. 8 (Art. 70)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Art. 56 (vgl. § 3 Nr. 5).

Zu § 4 (APO)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Art. 115 BayBG. (vgl. § 1 Nr. 14).

Zu § 5 (AZKoV)

Zu Nr. 1 (§ 2)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 46 BayBG (vgl. § 1 Nr. 3).

Zu Nr. 2 (§ 4)

Redaktionelle Anpassung zur Korrektur des Zitats der Verweisnorm.

Zu § 6 (BayNV)

Zu Nr. 1 (§§ 2 und 7)

Zu § 2:

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Art. 82 BayBG (vgl. § 1 Nr. 6).

Zu § 7:

Die mit § 1 Nr. 6 neu definierten Grenzen der Genehmigungsfreiheit von Nebentätigkeiten (Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 BayBG (neu)) übersteigen die bisherigen in § 7 BayNV festgelegten Kriterien für als allgemein genehmigt geltende Nebentätigkeiten. Die bisherigen Regelungen in § 7 BayNV zur allgemeinen Genehmigung von Nebentätigkeiten in geringem Umfang sind daher nicht mehr erforderlich und können aufgehoben werden.

Zu Nr. 2 (§ 8)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Art. 82 BayBG (vgl. § 1 Nr. 6).

Zu Nr. 3 (§ 10)

Zur Vereinfachung und Erleichterung des Verwaltungsverfahrens soll die für Beamtinnen und Beamte im Sinne des BayBG bestehende vollständige Ablieferungspflicht beschränkt werden. Die vollständige Ablieferungspflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BayNV soll künftig nurmehr für Nebentätigkeiten greifen, die während der Arbeitszeit ausgeübt und damit auf die Arbeitszeit angerechnet werden dürfen. Für Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst (§ 4 BayNV) oder auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden und nicht auf die Arbeitszeit angerechnet werden dürfen, besteht künftig eine Ablieferungspflicht nur, soweit die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Höchstbetrag nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV übersteigen. Hierdurch wird das Recht an die bisherige Vollzugspraxis angepasst. So wird eine Ausnahme von der Ablieferungspflicht im Rahmen der Höchstbeträge nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV regelmäßig erteilt, wenn ein öffentliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht und geeignetes Personal sonst nicht für die Übernahme von Nebentätigkeiten gewonnen werden könnte, da die Ausübung des Nebenamtes ohne eine Entlastung im Hauptamt erfolgt. Die bisherige Freigrenze in § 10 Abs. 1 Satz 3 BayNV ist durch die generelle Anhebung auf die Höchstbeträge nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BayNV nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden.

Zu § 7 (UrlMV)

Zu Nr. 1 (§ 5)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 90 BayBG (vgl. § 1 Nr. 9).

Zu Nr. 2 (§ 8)

Mit der Änderung entfällt künftig das bisher bestehende Antragserfordernis zur Ansparung von Erholungsurlaub. Der nicht eingebrachte Erholungsurlaub des Vorjahres wird zum Ende der Einbringungsfrist im Umfang von höchstens 15 Tagen „automatisch“ in angesparten Erholungsurlaub überführt. Unberührt hiervon bleibt die Einbringungsfrist für angesparten Urlaub und das weiterhin bestehende Antragserfordernis zur Verlängerung dieser Frist auf sechs Jahre nach § 8 Satz 5 UrlMV. Die Maßnahme dient durch

den Antragsentfall der Deregulierung und der Verwaltungsvereinfachung, welche langfristig den ggfs. entstehenden anfänglichen Aufwand zur Anpassung von elektronischen Zeiterfassungssystemen gerechtfertigt erscheinen lassen. Signifikante Änderungen des Umfangs des Ansparovolumens sind nicht zu erwarten, da den Anträgen in der Vergangenheit erfahrungsgemäß nahezu ausnahmslos entsprochen wurde.

Zu Nr. 3 (§ 14)

Um bezüglich des Erfordernisses eines medizinischen Nachweises der Erforderlichkeit einen Gleichklang mit den Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn für eine Kurmaßnahme zu erreichen, erfolgt durch die neue Formulierung bezüglich der Voraussetzungen faktisch eine Inbezugnahme der Beihilferegelungen. Für diese werden parallel Möglichkeiten einer Deregulierung im Hinblick auf das bislang bestehende Erfordernis eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens geprüft. Der Gleichklang von Urlaubs- und Beihilferecht ist bereits bislang in § 14 Abs. 1 Satz 2 UrIMV strukturell angelegt und wird nun in seinem Anwendungsbereich ausgeweitet.

Die Änderung in Satz 2 ist klarstellender Natur. Der Begriff „Beihilfavorschriften“ entstammt einer Zeit, in der in Bayern die Beihilfavorschriften des Bundes Anwendung fanden. Mit dem Begriff „Beihilferecht“ wird klarstellt, dass die für bayerische Beamtinnen und Beamte geltenden beihilferechtlichen Regelungen Anwendung finden.

Zu § 8 (BayBeamtVG)

Zu Nr. 1 (Art. 30)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 46 BayBG (vgl. § 1 Nr. 3).

Zu Nr. 2 (Art. 103)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 90 BayBG (vgl. § 1 Nr. 9).

Zu § 9 (BayBeamtVG)

Zu Nr. 1 (Art. 83)

Der Fachkräftemangel stellt auch die öffentliche Verwaltung vor Herausforderungen. Durch Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze von Ruhestandsbeamten und -beamtinnen bei sog. Verwendungseinkommen (= Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst) sollen ab Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze die Möglichkeiten verbessert werden, temporär zusätzliches Personal zu generieren. Neben der Regelaltersgrenze nach Art. 62 Satz 1 BayBG gilt beispielsweise für Vollzugsbeamte nach Art. 129 ff. BayBG eine besondere Altersgrenze. Damit soll eine Entlastung der Personalsituation erreicht werden. Die in Art. 114e BayBeamtVG normierte Sonderregelung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Corona und Ukraine-Flüchtlingen kann dadurch entfallen. Die neue Regelung soll nicht für Ruhestandsbeamte und -beamtinnen gelten, die vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder auf Antrag nach Art. 64 Nr. 2 BayBG (Schwerbehinderung) in den Ruhestand versetzt wurden. Eine Privilegierung von Verwendungseinkommen nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze wäre für diese Personengruppen nicht sachgerecht, da das Beamtenverhältnis vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen endete und damit pauschalierend davon ausgegangen wird, dass dieser Personenkreis nicht mehr verstärkt im öffentlichen Dienst tätig sein kann.

Zu Nr. 2 (Art. 114e)

Die Vorschrift ist aufgrund der Neuregelung in Art. 83 Abs. 5 Satz 5 und 6 obsolet. Sie kann daher aufgehoben werden.

Zu § 10 (BayUIG)

Das BayUIG verpflichtet den Obersten Rechnungshof (ORH) zur Herausgabe aller umweltrelevanten Informationen, soweit keine Ausschlussgründe entgegenstehen. Das gilt auch für alle ihm übermittelten Dateien und Schriftstücke (z. B. der Staatsministerien),

solange der ORH tatsächlich über diese verfügt. Bei Prüfungen werden dem ORH teilweise große Datenmengen (teils mehrere Gigabyte) übermittelt, die er für die Prüfung allerdings nur selektiv, nämlich nur im Hinblick auf das Prüfungsthema überblicken muss. Je nach Antragsbegehren müsste er also ggf. eine große Menge an fremden Daten nach Umweltinformationen auswerten, obwohl diese Daten weder von ihm stammen noch für ihn selbst in Umwelthinsicht irgendeine Relevanz aufweisen. Damit ist für den ORH nicht nur ein erheblicher tatsächlicher Aufwand verbunden, sondern auch eine aufwändige rechtliche Bewertung. Zudem besteht eine Umgehungsproblematik, weil der ORH hier sozusagen mit „fremden“ Umweltdaten agiert, die der geprüften Stelle zuzurechnen sind und daher auch von dieser erfragt werden können. Der ORH müsste daher fremde Geheimhaltungsinteressen prüfen und mit dem öffentlichen Auskunftsinteresse im Einzelfall abwägen. Gibt der ORH fremde Geheimnisse unberechtigt preis, wird das besondere Vertrauensverhältnis zwischen ORH und geprüfter Stelle erschüttert. Dies könnte sich negativ auf künftige Prüfungen des ORH und damit auf seinen verfassungsrechtlichen Auftrag auswirken. Hält der ORH Umweltinformationen dagegen unberechtigt zurück, würde er sich rechtswidrig verhalten. Die Prüfung eines BayUG-Antrags muss zudem in nur einem Monat nach Antragseingang (in Ausnahmefällen in zwei Monaten ab Antragseingang) abgeschlossen sein. Die Länder Sachsen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes) und Rheinland-Pfalz (§ 3 Abs. 5 des Landestransparenzgesetzes) haben ihre Landesrechnungshöfe daher aus der Anwendung der Umweltinformationspflichten mit sogenannten Bereichsausnahmen ausgenommen. Das dient der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Landesrechnungshofs, der Erhaltung des besonderen Vertrauensverhältnisses und damit der effektiven Prüfungstätigkeit sowie dem effektiven Geheimschutz der jeweiligen Staatsregierung. Auf Anregung des ORH soll für Bayern in gleicher Weise verfahren werden.

Zu § 11 (GaStellV)

Die Anlage der Garagen- und Stellplatzverordnung zur Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinn des Art. 47 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO ist im Hinblick auf die Änderungen in Art. 47 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO noch einmal merklich geändert worden. Insbesondere werden die Stellplatzzahlen vergleichbarer Nutzungen zusammengefasst und vereinheitlicht, so beispielsweise für Gebäude mit Wohnungen oder alle Schularten. Dabei bleibt es größtenteils bei der bisherigen Stellplatzzahl. Darüber hinaus sind, wo erforderlich, Reduzierungen der Mindestzahl an Stellplätzen sowie Konkretisierungen erfolgt. Bei Tageseinrichtungen für Kinder werden die neuen Betreuungsformen der (Groß-)Tagespflege und der Mini-Kita als eigene Kategorie berücksichtigt.

Zu § 12 (BayBO)

Zu Nr. 1 (Art. 2)

Zu Buchst. a (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)

Die Regelung schafft mehr Flexibilität, indem sie die Gebäudeklasse 4 auch für Gebäude mit größeren Nutzungseinheiten eröffnet, wenn diese in feuerwiderstandsfähig abgetrennte Bereiche von nicht mehr als 400 m² unterteilt sind. Die Gebäudeklasse 4 basiert auf der Idee, dass für Gebäude mit feuerwiderstandsfähig abgetrennten „Zellen“, die auf eine von der Feuerwehr beherrschbare Größe begrenzt sind ($\leq 400 \text{ m}^2$), eine verminderte Feuerwiderstandsanforderung an das Tragwerk vertretbar ist (hier „hochfeuerhemmend“ anstatt „feuerbeständig“ wie für Gebäudeklasse 5). Diese „Zellen“ müssen aber nicht zwingend betrieblich selbstständige Nutzungseinheiten sein (siehe Art. 31 Abs. 1 Satz 1). Eine brandschutztechnisch wirksame Zellenstruktur kann auch in größeren Nutzungseinheiten geschaffen werden. Die Regelung orientiert sich an Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Halbsatz 2, der unter denselben Voraussetzungen einen Verzicht auf die Ausbildung notwendiger Flure ermöglicht.

Zu Buchst. b (Art. 2 Abs. 4)

Zu Doppelbuchst. aa (Art. 2 Abs. 4 Nr. 4)

Die Schwelle für die Einordnung als Sonderbau wird für Verkaufsstätten neu festgesetzt. Künftig sind erdgeschossige Verkaufsstätten erst dann Sonderbauten, wenn ihre maßgebliche Fläche 2 000 m² übersteigt. Für mehrgeschossige Verkaufsstätten bleibt es, wegen des höheren Gefährdungspotentials, beim Schwellenwert von 800 m². So werden typisierte Verkaufsmärkte, insbesondere der Discounter aus dem Sonderbau ausgenommen.

Zu Doppelbuchst. bb und cc (Art. 2 Abs. 4 Nrn. 8 bis 10)

Im Hinblick auf die Personensicherheit ist ein Anheben der Sonderbaugrenze auf Betriebe mit mehr als 60 Gastplätzen möglich, bei erdgeschossigen Gaststätten mit direkten Ausgängen ins Freie auch auf Betriebe mit mehr als 100 Gastplätzen. Bei Gaststätten in dieser Größenordnung ist eine Prüfung, ob gegen eine Personenrettung über Geräte der Feuerwehr Bedenken bestehen (Art. 31 Abs. 3 Satz 2), nicht erforderlich. Die Sonderbautenschwelle für Beherbergungsstätten wird an die Einstiegsschwelle in der Beherbergungsstättenverordnung angeglichen. Parallel dazu wird die für die Alarmierung schlafender Personen elementare Installation von Rauchwarnmeldern für Betriebe unterhalb der Sonderbautenschwelle in Art. 45 Abs. 4 (neu) geregelt.

Zu Doppelbuchst. dd (Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 bis 14, entspricht Nrn. 11 bis 16 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchst. ee (Art. 2 Abs. 4 Nr. 15)

Campingplätze bedürfen in der Regel keiner bauordnungsrechtlichen Einzelfallbehandlung. Gassen und Wege zur Brandbekämpfung werden im Regelfall in den zugrundeliegenden Bebauungsplänen, bei deren Erstellung auch die Feuerwehren beteiligt sind, festgelegt

Zu Doppelbuchst. ff (Art. 2 Abs. 4 Nr. 16 bis 20, entspricht Nrn. 17 bis 21 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 7 Abs. 1)

Der neugefasste Satz 2 formuliert das Ziel der größtmöglichen Vermeidung von Versiegelung unbebauter Fläche. Dies ist allgemein anzustreben, so dass das staatliche Recht nunmehr in Satz 2 nur die tatsächlich erforderliche Versiegelung zulässt.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 (redaktionelle Folgeänderung).

Zu Nr. 3 (Art. 28)

Zu Buchst. a (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Infolge der BayBO-Änderung zum 1. August 2023 sind bei Gebäudeklassen 1 und 2 keine Gebäudeabschlusswände mehr erforderlich; die Benennung dieser beiden Gebäudeklassen kann deshalb hier entfallen.

Zu Buchst. b (Art. 28 Abs. 10)

Es handelt sich um eine konkretisierende Klarstellung.

Zu Nr. 4 (Art. 30 Abs. 5)

Zu Buchst. a (Art. 30 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b)

Die Errichtung von nicht dachparallel installierten Solaranlagen an Brandwänden wird erleichtert. Anstelle eines Abstands von bisher 1,25 m gilt nun ein Abstand von 0,50 m zur Brandwand – wie bisher schon für dachparallel installierte Solaranlagen.

Zu Buchst. b (Art. 30 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2)

Da keine unterschiedliche Behandlung von dachparallel und nicht dachparallel installierten Solaranlagen in Bezug auf Brandwände mehr erfolgt, ist die gesonderte Nennung ersterer nicht mehr erforderlich. Damit wird nicht nur eine im Wesentlichen einheitliche Behandlung der Dachflächenphotovoltaikanlagen erreicht, es wird auch ein weiterer Beitrag zur Erleichterung des Ausbaus erneuerbarer Energien geleistet.

*Zu Nr. 5 (Art. 44a)**Zu Buchst. a (Art. 44a Abs. 5)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b (Art. 44a Abs. 6)

Die Anpassung ist aufgrund der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zum 1. Januar 2024 durch den Bund erforderlich, weil die bisher in Bezug genommenen Paragraphen entweder entfallen sind oder andere Regelungsinhalte haben. Anstelle der gesetzlichen Verweise werden nun die inhaltlichen Anforderungen der bisher zitierten Paragraphen des GEG direkt in Abs. 6 aufgeführt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Das bisherige Anforderungsniveau wird unverändert beibehalten.

Zu Nr. 6 (Art. 45 Abs. 4)

Aufgrund der Anhebung der Sonderbautenschwelle bei Beherbergungsstätten in Art. 2 Abs. 4 Nr. 8 wird die Installation von Rauchwarnmeldern, die bisher einzelfallbezogen bauaufsichtlich verlangt werden konnte, nun für Betriebe unterhalb der Sonderbautenschwelle allgemein geregelt. Rauchwarnmelder sind für Nutzungen, bei denen Personen schlafen, eine elementare (und kostengünstige) Einrichtung für die Sicherheit. Art. 46 Abs. 4 BayBO schreibt sie deshalb auch für Schlafräume in Wohnungen regelmäßig vor.

Zu Nr. 7 (Art. 46 Abs. 6)

Die Regelung erleichtert die Aufstockung von Gebäuden zur Schaffung von Wohnraum deutlich. In vielen Fällen führt die Aufstockung von Gebäuden zu einer Zuordnung in die nächsthöhere Gebäudeklasse im Sinn von Art. 2 Abs. 3. Damit sind im Regelfall auch höhere Anforderungen, die bei bestehenden Bauteilen nachträglich kaum oder nur sehr schwer umsetzbar sind, verbunden. Bei einer Aufstockung um ein Geschoss ist es vertretbar, für bestehende Bauteile die Anforderungen der höheren Gebäudeklasse nicht anzuwenden und für Bauteile im Bereich der Aufstockung nur auf die Anforderungen, die sich aus der bisherigen Gebäudeklasse ergeben, abzustellen. Für notwendige Treppenträume wird eine Nachrüstung auf wenige Einrichtungen beschränkt, die zur Personensicherheit und zur Brandbekämpfung erforderlich und technisch ohne größeren Aufwand umsetzbar sind.

Zu Nr. 8 (Art. 48 Abs. 2 Satz 4)

Bei der Herstellung barrierefreier Stellplätze wird durch die Streichung des Wortes „notwendige“ erreicht, dass für die Ermittlung der Anzahl der erforderlichen barrierefreien Stellplätze für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen nunmehr auf die Zahl der tatsächlich hergestellten Stellplätze abzustellen ist.

Zu Nr. 9 (Art. 57)

Den Änderungen in Art. 57 liegt insgesamt der Gedanke zugrunde, ein bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren nur dort zu verlangen, wo spezifische Belange betroffen sind. Die vorgenommenen Änderungen greifen Anregungen aus der Praxis auf und setzen den schon bisher beschrittenen Weg, Verfahren nur dort vorzusehen, wo das aus Sicherheitsgründen oder im Interesse von Bauherren oder Nachbarn sinnvoll ist.

*Zu Buchst. a (Art. 57 Abs. 1)**Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa (Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g)*

Die Begrenzung der Fläche von Terrassenüberdachungen auf 30 m² genügt, um unverhältnismäßig große Terrassenüberdachungen von der Verfahrensfreiheit auszunehmen. Eine Tiefenbegrenzung ist darüber hinaus nicht erforderlich. Die bisherige Kombination beider Merkmale führte zu unnötigen Erschwernissen.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb)

Die Änderung im Recht der Photovoltaikanlagen bedingt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) bauplanungsrechtlich privilegiert sind, künftig vollständig verfahrensfrei sind. Bislang waren diese Anlagen, sofern keine Bauleitplanung vorlag, dem Genehmigungsverfahren

ren nach Art. 58 zugewiesen. Soweit für solche Freiflächen-Photovoltaikanlagen fachgesetzliche Genehmigungen des Natur- oder Artenschutzrechts erforderlich sind, müssen diese in den dafür vorgesehenen Verfahren des Fachrechts beantragt und erteilt werden. Die schon bisher in der Vorschrift enthaltene Größenbegrenzung für gebäudeunabhängige Photovoltaikanlagen bleibt unverändert bestehen, weil diese Anlagen, insbesondere innerhalb eines Bebauungszusammenhangs, häufig nachbarliche Belange berühren, die durch die dann ggf. erforderliche Baugenehmigung rechtssicher und im Interesse aller abschließend entschieden werden können. Nachbarliche Verwaltungsstreitigkeiten werden so vermieden.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. bbb (Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b)

Die Anhebung des Schwellenwerts für Kleinkraftwindanlagen dient der Entbürokratisierung.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. cc (Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb)

Bislang sind die Versorgungseinheiten für Mobilfunksendeanlagen bis zu einem Bruttorauminhalt von 10 m³ verfahrensfrei. Die Änderung führt dazu, dass Versorgungseinheiten künftig bis zu einem Bruttorauminhalt von 30 m³ verfahrensfrei sind. Damit werden der Mobilfunkausbau und die Mobilfunkversorgung weiter erleichtert. Es ist ohnehin davon auszugehen, dass die Versorgungseinheiten nur in der objektiv benötigten Größe errichtet werden.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. dd (Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. f)

Bislang stellt Art. 57 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. f Dungstätten, Fahrhilfen, Kompost- und ähnliche Anlagen, die im Regelfall landwirtschaftlich betrieben werden, verfahrensfrei, es sei denn es handelt sich um Biomasselager für den Betrieb von Biogasanlagen. Ein tragender baurechtlicher Grund für diese Differenzierung besteht nicht, sodass die bislang enthaltene Beschränkung im Interesse der im Wesentlichen aus der Landwirtschaft stammenden Betreiber von Biomasseanlagen gestrichen wird.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. ee (Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a)

Art. 57 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ordnet bislang die Verfahrensfreiheit für Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³ an. Ein baurechtlicher Grund für diese Größenbeschränkung ist nicht ersichtlich. Die Größenbeschränkung kann deshalb entfallen.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. ff (Art. 57 Abs. 1 Nr. 11)

Folgeänderung zur Neufassung von Art. 57 Abs. 1 Nr. 17 BayBO.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. gg (Art. 57 Abs. 1 Nr. 12)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. gg Dreifachbuchst. aaa (Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a)

Abs. 1 Nr. 12 Buchst. a ordnet die Verfahrensfreiheit für Werbeanlagen, die nicht in Auslagen oder an Schaufenstern sind, bis zu einer Größe von 1 m² an. Gerade dort, wo eine Leistung erbracht oder angeboten wird, besteht für diese Beschränkung kein sachlicher Grund. Die Streichung der Größenbegrenzung trägt damit dem Interesse von Handel und Gewerbe Rechnung, vor Ort auf ihre Leistungen in angemessener Weise aufmerksam machen zu können. Soweit Werbeanlagen eine Größe erreichen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des vorbeifahrenden Straßenverkehrs beeinträchtigen kann, ist dem mit Mitteln des Straßenverkehrsrechts zu begegnen.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. gg Dreifachbuchst. bbb (Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. b)

Buchst. b ordnet die Verfahrensfreiheit von Warenautomaten an. In der Vollzugspraxis hat sich immer wieder das Problem gestellt, dass Geldautomaten zwar auch eine Dienstleistung, aber keine Waren anbieten. Einen sachlichen Grund, zwischen Geld- und Warenautomaten zu unterscheiden, gibt es nicht. Deshalb werden die Geldautomaten künftig in der Vorschrift ausdrücklich genannt.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. gg Dreifachbuchst. ccc (Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. g)

Buchst. g ordnet die Verfahrensfreiheit von Werbeanlagen in bestimmten durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten an. Ein sachlicher Grund, warum diese Verfahrensfreiheit nur in ausdrücklich durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebieten, nicht

aber in faktischen Baugebieten gelten soll, besteht nicht. Diese Ungleichbehandlung wird durch die Änderung beseitigt.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. hh (Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. e)

Der unbestimmte Begriff „andere bauliche Anlagen“ wird durch eine beispielhafte Aufzählung konkretisiert. Ergänzend wird klargestellt, dass die Verfahrensfreiheit der genannten Anlagen sich neben Straßen- und Volksfesten auch auf Vereinsfeste erstreckt. Dies hat eine deutliche Erleichterung für das Ehrenamt zur Folge.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. ii (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. ii Dreifachbuchst. aaa (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. b)

Abs. 1 Nr. 15 Buchst. b ordnet die Verfahrensfreiheit nicht überdachter Stellplätze, sonstiger Lager- und Abstellplätze mit einer Flächenbegrenzung von 300 m² an. Nachdem sich die Verfahrensfreiheit auf Vorhaben beschränkt, die nicht im Außenbereich liegen, ist ein sachlicher Grund für die Flächenbegrenzung nicht erkennbar. Im Regelfall setzt die Größe der Grundstücke im Innenbereich eine natürliche Grenze. Die gesetzliche Grenze kann entfallen und wird deshalb gestrichen.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. ii Dreifachbuchst. bbb (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c)

Die Verfahrensfreiheit wird auf alle Kinderspielplätze ausgedehnt. Die Verweisung auf Art. 7 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. ii Dreifachbuchst. ccc (Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. d)

Buchst. d enthielt eine Begrenzung der Verfahrensfreiheit von Freischankflächen auf 40 m². Während der Coronapandemie wurde diese größenmäßige Beschränkung der Verfahrensfreiheit im Vollzug vorübergehend nicht angewandt. Dies hat sich in der Praxis bewährt, so dass die Flächenbegrenzung maßvoll angehoben werden kann.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. jj (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. jj Dreifachbuchst. aaa (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. a)

Abs. 1 Nr. 16 Buchst. a ordnet die Verfahrensfreiheit von Fahrradabstellanlagen mit einer Fläche bis zu 50 m² an. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Flächenbegrenzung ist mit Blick auf baurechtlich relevante Belange nicht ersichtlich. Die Flächenbegrenzung wird deshalb gestrichen. Abstellanlagen in Gebäuden bedürfen, insbesondere wegen der Wegeführung und dem Risiko, das dem Begegnungsverkehr innewohnt, der Genehmigung. Die Verfahrensfreiheit nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bleibt unberührt.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. jj Dreifachbuchst. bbb (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b)

Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b regelt die Verfahrensfreiheit von Ladestationen für Elektrofahrzeuge künftig ohne Maßbegrenzung. Verfahrensfrei sind ferner notwendige technische Nebenanlagen von Ladestationen, beispielsweise Trafostationen, die in funktionalem Zusammenhang mit der Ladestation stehen. Ein sachlicher Grund für die Beschränkung der Verfahrensfreiheit bei Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf eine bestimmte Größe besteht nicht, sodass die Größenbegrenzung gestrichen werden kann.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. jj Dreifachbuchst. ccc (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. e)

Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. e ordnet die Verfahrensfreiheit von Grabdenkmälern auf Friedhöfen, Feldkreuzen, Denkmälern und sonstigen Kunstwerken mit einer Höhe bis zu 4 m an. Nachdem Gestaltung und Höhe von Grabdenkmälern nahezu flächendeckend durch Friedhofssatzungen geregelt sind, kann die Höhenbegrenzung für Grabdenkmale entfallen.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. kk (Art. 57 Abs. 1 Nr. 17)

Folgeänderung.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. II

Im neuen Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO wird der Dachgeschossausbau bestehender Gebäude einschließlich der Errichtung von Dachgauben zur Belüftung und Belichtung verfahrensfrei gestellt. Vorausgesetzt wird, dass – soweit das nicht auf neue Dachgauben zurückgeht („im Übrigen“) – die äußere Gestalt des Gebäudes nicht verändert wird.

Zu Buchst. b (Art. 57 Abs. 2 Nr. 7)

Abs. 2 Nr. 7 nimmt bislang Kinderspiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze von der Verfahrenspflicht aus. Die Änderung streicht die bisherige Unterscheidung zwischen Kinder- und Abenteuerspielplätzen, für die es keinen sachlichen Grund gibt.

*Zu Buchst. c (Art. 57 Abs. 3)**Zu Buchst. c Doppelbuchst. aa (Art. 57 Abs. 3 Satz 1)**Zu Buchst. c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa (Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)*

Die Anhebung des verfahrensfreien Maßes für die Versorgungseinheiten von Mobilfunkseanlagen erfolgt auch für die temporär errichteten Masten im Gleichlauf mit Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb auf 30 m³.

Zu Buchst. c Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb (Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3)

In Abgrenzung zu Instandhaltungsarbeiten, die nach Art. 57 Abs. 6 verfahrensfrei sind, stellt sich bei Instandsetzungsarbeiten, bei denen im Regelfall in die Gebäudestruktur eingegriffen wird, regelmäßig das Problem des Erhalts der Standsicherheit. Die Aufnahme in den Katalog des Abs. 3 führt dazu, dass nach Satz 3 bautechnische Nachweise erforderlich sind. Dies erleichtert künftig insbesondere die Sanierung von Tiefgaragen, indem die bislang bestehende Baugenehmigungspflicht entfällt. Nicht erfasst werden die bereits bestehenden spezifischen Verfahrensfreiheitstatbestände, insbesondere nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 11.

Zu Buchst. c Doppelbuchst. bb (Art. 57 Abs. 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme von Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, die sicherstellt, dass ein Standsicherheitsnachweis vorliegen muss.

Buchst. c Doppelbuchst. cc (Art. 57 Abs. 3 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme von Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, die sicherstellt, dass ein Standsicherheitsnachweis vorliegen muss.

Buchst. d (Art. 57 Abs. 4 Nr. 1)

Durch die Ergänzung werden Nutzungsänderungen dann erleichtert, wenn die neue Nutzung nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung im jeweiligen Gebiet allgemein zulässig ist. Die Erleichterung beschränkt sich auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Dies trägt zu einer erheblichen Erleichterung für die Bauherren bei. Die Bezugnahme auf „Baugebiete nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung“ stellt sicher, dass die Vorschrift keine Anwendung auf Außenbereichsvorhaben findet. Die Frage nach der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit in Baugebieten nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung stellt sich in den genannten Fällen nicht, so dass ein Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist. Nicht erfasst werden, wegen des erhöhten Gefahrenpotentials, Sonderbauten.

Zu Nr. 10 (Art. 58 Abs. 2 Satz 1)

Art. 58 Abs. 2 wird aufgehoben. Die bislang von der Vorschrift erfassten Fälle sind künftig in Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) und Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 geregelt. Der bisherige Anwendungsbereich von Art. 58 Abs. 2 entfällt vollständig. Die Nummerierung der Folgeabsätze wird angepasst. Satz 1 führt, zusammen mit der Änderung in Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 dazu, dass nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierte Freiflächen-Photovoltaikanlagen verfahrensfrei sind. Etwaige fachgesetzlich erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse werden in den entsprechenden Verwaltungsverfahren erteilt.

Zu Nr. 11 (Art. 68 Abs. 2 Satz 2)

Abweichend von der allgemeinen Fiktionsfrist des Art. 42a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) (drei Monate) sieht Art. 68 Abs. 2 Satz 2 für die Errichtung oder Änderung einer Mobilfunkanlage eine Frist von sechs Monaten vor. Für die zeitlich großzügigere Frist gibt es keinen zwingenden Grund. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung wird die Frist hier ebenfalls auf drei Monate festgesetzt. So wird auch eine erklärte Maßnahme aus dem Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern in Bayern umgesetzt. Eine Evaluation dieser Bestimmung auf Praxistauglichkeit bleibt weiterhin möglich.

*Zu Nr. 12 (Art. 72)**Zu Buchst. a (Art. 72 Abs. 3)*

Die Ausführungsgenehmigungsfreiheit wird für Zelte und erdgeschossige Verkaufsstände (geänderte Nr. 4) sowie für Tribünen und Podien ohne Überdachung (neue Nr. 7) angehoben, insbesondere um die Durchführung von Vereins- und Dorffesten zu erleichtern.

Zu Buchst. b (Art. 72 Abs. 4)

Für die neu nicht mehr ausführungsgenehmigungspflichtigen Zelte, erdgeschossigen Verkaufsstände, Tribünen und Podien schafft der neue Abs. 4 die Möglichkeit einer optionalen Ausführungsgenehmigung. Sie wird auf Antrag erteilt. So erhalten bayerische Schausteller eine Ausführungsgenehmigung, von der sie in anderen Bundesländern, in denen eine Genehmigungspflicht besteht, Gebrauch machen können.

Zu Buchst. c (Art. 72 Abs. 5)

Der angepasste Satz 1 stellt klar, dass immer dann, wenn eine Ausführungsgenehmigung erteilt worden ist – unabhängig davon, ob optional oder verpflichtend – ein Prüfbuch anzulegen ist.

Zu Buchst. d und e (Art. 72 Abs. 6 und 7)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

*Zu Nr. 13 (Art. 73a)**Zu Buchst. a (Art. 73a Abs. 3)*

Die bisher im Gesetz in Satz 3 enthaltene Vorgabe, Typengenehmigungen zu befristen, kann entfallen. Dort, wo ausnahmsweise eine Befristung erforderlich ist, kann diese auf Grundlage von Art. 36 BayVwVfG als Nebenbestimmung, die gesondert zu begründen ist, angeordnet werden; Satz 4 kann insoweit aufgehoben werden.

Zu Buchst. b (Art. 73a Abs. 6)

Das serielle Bauen wird dadurch erleichtert, dass Ortsgestaltungssatzungen nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr auf typengenehmigte Vorhaben anwendbar sind. Damit wird dem Instrument der Typengenehmigung Vorschub geleistet, das ein erhebliches Potenzial birgt, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Festsetzungen in Bebauungsplänen finden hingegen weiterhin Anwendung.

Zu Nr. 14 (Art. 81 Abs. 5)

Über den neuen Art. 81 Abs. 5 BayBO wird im Sinne der Rechtssicherheit der Anwendungsbereich örtlicher Bauvorschriften beschränkt. Sie stehen danach einem Dachgeschossausbau im Sinne des neuen Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO (neu) grundsätzlich nicht entgegen. Diese klare Regelung lässt sich auch aus dem Gedanken heraus begründen, dass bei Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO – soweit das nicht auf Dachgauben zurückgeht – die äußere Gestalt von Gebäuden grundsätzlich nicht verändert wird.

Zu § 13 (BayBO)*Zu Nr. 1 (Art. 7)*

Die Überschrift wird dem neuen geänderten Inhalt angepasst. Art. 7 Abs. 3 enthält die Verpflichtung des Bauherrn, bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen einen ausreichend großen Kinderspielfeld anlegen zu müssen. Diese Verpflichtung wird kommunalisiert, vgl. Änderung von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3. Infolge dieser Regelung kann die Vorschrift aufgehoben werden.

Zu Nr. 2 (Art. 47)

Die aktuelle Diskussion über die Baukosten belegt, dass die Kosten für die herzustellenden Stellplätze einen wesentlichen Anteil der Baukosten ausmachen. Deshalb kommunalisiert der neue Art. 47 die Pflicht des Stellplatznachweises. Die Stellplatzpflicht besteht nur noch, wenn die Gemeinde sie in einer Stellplatzsatzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 angeordnet hat. Die Entscheidung, ob die Pflicht des Stellplatznachweises besteht, obliegt damit der Gemeinde und ist nicht mehr im staatlichen Recht geregelt. Sofern die Gemeinde eine Stellplatzsatzung erlassen hat, wird im staatlichen Recht hinsichtlich der Zahl notwendiger Stellplätze eine Obergrenze festgeschrieben, die in der ebenfalls überarbeiteten Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung enthalten ist. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, von den im staatlichen Recht festgeschriebenen Vorgaben nach unten abzuweichen. Die bisher bestehende Möglichkeit, über die im Anhang zur GaStellV genannten Zahlen hinaus zu gehen, wird gestrichen. Auch die übrigen Modalitäten der Stellplatzpflicht werden, einschließlich der Stellplatzablässe, im kommunalen Recht geregelt.

Zu Buchst. a (Art. 47 Abs. 1)

Der neue Abs. 1 Satz 1 ordnet an, dass eine Stellplatzpflicht künftig nur noch besteht, wenn sie von der Gemeinde durch Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Ausgestaltung der Stellplatzpflicht durch eine gemeindliche Stellplatzsatzung richtet sich nach dem neuen Art. 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. Wie bisher kann der Stellplatznachweis auf dem Baugrundstück, auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks oder durch Ablöse erbracht werden. Da letztgenannte Möglichkeit ein Mitwirken der Gemeinde erfordert, ist eine Regelung in der Satzung gemäß Art. 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c erforderlich.

Zu Buchst. b (Art. 47 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung in Abs. 2 Satz 2 hat zur Folge, dass die Gemeinden künftig durch Satzung nur eine niedrigere Zahl an Stellplätzen als im staatlichen Recht (Anhang zur Garagen- und Stellplatzverordnung) vorgesehen verlangen können. Die bisher bestehende Möglichkeit, über die im Anhang zur GaStellV genannten Zahlen hinaus zu gehen, wird gestrichen.

Zu Buchst. c (Art. 47 Abs. 3 und 4)

Da die Regelungen über die Ausgestaltung des Stellplatznachweises - auf einem in der Nähe des Baugrundstücks gelegenen Grundstück oder im Wege der Stellplatzablässe - künftig ausschließlich im gemeindlichen Recht verortet sein müssen, können die Abs. 3 und 4 gestrichen werden.

Zu Nr. 3 (Art. 81 Abs. 1)

Im Recht der gemeindlichen Satzungen ist zu berücksichtigen, dass gemeindliche Satzungen einerseits ermöglichen, dass bauaufsichtliche Anliegen nach den Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft geregelt werden können. Andererseits haben die in ihnen enthaltenen Anforderungen z.T. erheblichen Anteil an den Baukosten und stellen sich als Erschwernisse für den Wohnungsbau dar. Die Überprüfung dieser Anforderungen in bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren verursacht zudem Bürokratie und für die am Bau Beteiligten auch Aufwand, was zu länger dauernden Genehmigungsverfahren führt. Die Änderungen nehmen einerseits einen neuen Ausgleich zwischen den gemeindlichen Interessen, solche Satzungen zu erlassen, und andererseits den Interessen der am Bau Beteiligten vor.

Zu Buchst. a (Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 bis 5)

Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 vollzieht die Änderung im Recht des Spielplatznachweises – Art. 7 Abs. 3 BayBO – nach und räumt den Gemeinden das Recht ein, sowohl die Erforderlichkeit von Spielplätzen als auch die Modalitäten des Nachweises zu regeln.

Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a bis c steht im Zusammenhang mit den Änderungen in Art. 47. Künftig entscheidet die Gemeinde, ob eine Stellplatzpflicht besteht und wie diese im Falle der Neuerrichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen ausgestaltet wird. Zusätzliche Stellplätze können bei Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken nicht gefordert werden, vgl. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b (neu). In Stellplatzsatzungen können die Gemeinden hinsichtlich der Zahl notwendiger Stellplätze von im Anhang zur Garagen- und Stellplatzverordnung enthaltenen Zahlen nur noch nach unten abweichen. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch im gemeindlichen Recht keine „Maximalanforderungen“ gestellt werden.

Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 wird aktuellen Erfordernissen angepasst. Die Gemeinden erhalten nun die Möglichkeit, Schottergärten und ähnlich problematische Gestaltung zu verbieten. Die bisher in der Vorschrift enthaltene Möglichkeit, an Einfriedungen Anforderungen zu stellen, bleibt erhalten: Bei Einfriedungen handelt es sich um bauliche Anlagen. Daher verbleibt den Gemeinden zur Erhaltung oder Gestaltung des Ortsbildes die Möglichkeit, auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 gestützte Satzungen zu erlassen, die unter den dortigen Voraussetzungen gestalterische Vorgaben für Einfriedungen enthalten können.

Zu Buchst. b (Art. 81 Abs. 1 Nr. 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. c (Art. 81 Abs. 1 Nr. 7)

Art. 81 Abs. 1 Nr. 7 entfällt ersatzlos. Die Zwecke der dort bisher geregelten Satzungen, insbesondere Lärmschutz und Luftreinhaltung, sind keine spezifisch bauordnungsrechtlichen. Hinreichende Möglichkeiten, Regelungen in Bezug auf den Erhalt von Bäumen zu treffen, bestehen im Städtebaurecht (BauGB) und Naturschutzrecht (Baumschutzsatzungen).

Zu Nr. 4 (Art. 83 Abs. 5)

Der bisherige Art. 83 Abs. 5 hat keinen praktischen Anwendungsfall und kann entfallen. Diese Vorschrift, die an seine Stelle tritt, regelt den Umgang mit bestehenden Satzungen, soweit dieses Gesetz die Ermächtigungsgrundlagen dazu ändert. Die Vorschrift hat in Teilen deklaratorische Natur. Nach ständiger Rechtsprechung entfällt die Rechtswirksamkeit einer Rechtsverordnung, wenn die Ermächtigungsgrundlage nach Verordnungserlass entfällt oder geändert wird, sodass die Rechtsverordnung ihrem Inhalt nach mit der neuen Rechtslage nicht mehr zu vereinbaren ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.07.1962 – 2 BvL 4/62; BVerwG, Urte. v. 06.10.1989 – 4 C 11.86). Ein gesonderter Rechtsakt ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Für Satzungen gilt der Grundsatz, dass der spätere Wegfall der Satzungsermächtigung die Rechtswirksamkeit der Satzung grundsätzlich unberührt lässt (vgl. u. a. BVerfG, Beschluss v. 10.05.1988 – 1 BvR 482/84, BVerwG, Urteil v. 23.04.1997 – 11 C 4.96). Etwas Anderes gilt, wenn wie hier die Änderung der Ermächtigungsgrundlage dazu führt, dass der Inhalt bestehender gemeindlicher Satzungen mit der Rechtslage nicht mehr zu vereinbaren ist. Das ist der Fall, wenn die Satzung eindeutig den Zielen und Zwecken (neuer) gesetzlicher Regelungen zuwiderläuft (vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.03.1977 – 2 BvR 812/74, BVerwG, Urteil v. 06.10.1989 – 4 C 11.86 und z. B. Busse/Kraus, Decker, BayBO Art. 81 Rn. 36 ff).

In den von Art. 83 Abs. 5 Satz 1 erfassten Fällen ist die Ermächtigungsgrundlage vollständig entfallen und Satzungen, die auf dieser entfallenen Ermächtigungsgrundlage erlassen wurden, sind mit der grundlegend geänderten neuen Rechtslage nicht mehr zu vereinbaren. Ausgenommen hiervon sind Satzungen, die auf Grundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen regeln. Diese Satzungen bleiben solange in Kraft, bis sie von der Gemeinde aufgehoben werden. Neue Satzungen, die gestalterische Vorgaben für Einfriedungen enthalten sollen, müssen dann auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 gestützt werden.

Die in Art. 83 Abs. 5 Satz 2 genannte Ermächtigungsgrundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 ist grundlegend umgestaltet worden. Hinsichtlich des Entfalls der Rechtswirksamkeit bestehender Stellplatzsatzungen nach der alten Rechtslage wird im Grundsatz auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Eine Stellplatzpflicht besteht nur noch dann, wenn die Gemeinde sie in einer Stellplatzsatzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 angeordnet hat. Bei Erlass einer Stellplatzsatzung ist hinsichtlich der Zahl notwendiger Stellplätze nur noch eine Abweichung nach unten im Verhältnis zu der im staatlichen Recht angeordneten Obergrenze möglich. Abweichend vom Grundsatz des Außerkrafttretens bleiben Satzungen in Kraft, die eine Zahl der Stellplätze festlegen, die nicht über der in der neugefassten Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung angeordneten Obergrenze liegt. In diesen Fällen wird fingiert, dass durch Satzung eine Stellplatzpflicht angeordnet worden ist.

Satzungen, die gemäß Art. 81 Abs. 2 Satz 1 durch Bebauungsplan oder durch eine andere Satzung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen wurden, gelten unabhängig von der festgelegten Zahl der Stellplätze fort. Diese Satzungen sind, anders als eigenständige Satzungen nach Art. 81 Abs. 1, Teil eines Gesamtkonzepts und Ergebnis eines umfassenden Abwägungsprozesses. Sie gelten allerdings nur solange fort, bis eine Änderung des Bebauungsplanes oder der anderen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erfolgt, die ihren Regelungsinhalt berührt.

Satz 3 schließlich hält deklaratorisch fest, dass die übrigen Satzungen außer Kraft treten.

Zu § 14 (BayHIG)

Zu Nr. 1 (Art. 33)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 46 BayBG (vgl. § 1 Nr. 3).

Zu Nr. 2 (Art. 48)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3 (Art. 56)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Art. 82 BayBG (vgl. § 1 Nr. 6).

Zu Nr. 4 (Art. 65)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 90 BayBG (vgl. § 1 Nr. 9).

Zu § 15 (BayRiStAG)

Zu Nr. 1 (Art. 8)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 9 Abs. 2 BayRiStAG (vgl. § 15 Nr. 2).

Zu Nr. 2 (Art. 9)

Die Änderung ist Folge der Aufhebung des Art. 90 BayBG. (vgl. § 1 Nr. 9). Voraussetzung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Art. 9 Abs. 2 BayRiStAG ist eine Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbungsüberhang und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, verstärkt Personen im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Eine derartige Situation liegt derzeit nicht vor und ist unter anderem mit Blick auf die demografische Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten zumindest für den öffentlichen Dienst in Bayern insgesamt nicht zu erwarten. Art. 9 Abs. 2 BayRiStAG ist deswegen mangels Anwendungsbereiches ebenso wie Art. 90 BayBG (vgl. § 1 Nr. 9) aufzuheben.

Zu Nr. 3 (Art. 22)

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne inhaltliche Änderung. Eine Beschränkung von Art. 22 Abs. 3 Satz 4 BayRiStAG auf die Verhältniswahl entspricht der vergleichenden Auslegung mit Art. 19 Abs. 9 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG), dem Sinn und Zweck der Norm und auch den Gesetzesmaterialien zur inhaltsgleichen Vorgängernorm in Art. 22 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) in der bis zum 31. März 2018 geltenden Fassung. Art. 22 Abs. 3 BayRiG war

(zunächst als Art. 26 Abs. 3 BayRiG) durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Richtergesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 563) geschaffen worden. Aus der Begründung des damaligen Gesetzentwurfs (Drs. 8/2334) ergibt sich, dass die Regelung nur auf die Verhältniswahl zielte: „Während bisher bei den Personalratswahlen im Falle der Verhältniswahl das Prinzip der strengen Listenbindung galt, sieht Art. 19 Abs. 8 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes vom 29. April 1974 [entspricht dem heutigen Art. 19 Abs. 9 BayPVG] vor, daß der Wähler innerhalb der von ihm gewählten Liste Bewerber auswählen und einzelnen Bewerbern bis zu drei Stimmen geben kann. Diese Regelung übernimmt Art. 26 Abs. 3 BayRiG für die Wahlen zu den Richtervertretungen. Der bei diesen Wahlen betroffene Personenkreis ist kleiner und noch überschaubarer als bei den entsprechenden Personalratswahlen. Dies spricht dafür, die Einflußmöglichkeit des Wahlberechtigten auf die Zusammensetzung der Richtervertretung auch bei Verhältniswahl zu erweitern [...]“

Zu Nr. 4 (Art. 31)

Die den Personalvertretungen in Art. 73 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 BayPVG eingeräumte Möglichkeit, Dienstvereinbarungen über Regelungen zur Umsetzung des § 167 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie des betrieblichen Gesundheitsmanagements zu schließen, soll auch den Richter- und Staatsanwaltsvertretungen eröffnet werden. Die beiden Tatbestände wurden zum 1. Januar 2020 – also nach der Novellierung des Richterrechts – durch das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstlicher Vorschriften vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 274) eingefügt und durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 07. Juli 2023 (GVBl. S. 318) redaktionell umgestaltet. Es erfolgte jedoch in beiden Gesetzgebungsverfahren keine Nachzeichnung im BayRiStAG.

Zu § 16 (BayHO)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 90 BayBG (vgl. § 1 Nr. 9).

Zu § 17 (BayÖPNVG)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Art. 47 Abs. 4 BayBO (vgl. § 13 Nr. 2 Buchst. c).

Zu § 18 (VfGHG)

Zu Nr. 1 (Art. 15)

Redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Nr. 2 (Art. 16 und Art. 23)

Redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Nr. 3 (Art. 27)

Das Verfahren vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) ist regelmäßig kostenfrei. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VfGHG gibt dem BayVerfGH allerdings die Möglichkeit, bei unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Klagen dem Beschwerdeführer oder Antragsteller eine Gebühr aufzuerlegen. Da der BayVerfGH – anders als z. B. das Bundesverfassungsgericht nach § 93a des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes – nicht die Möglichkeit hat, eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung anzunehmen, wird auf diese Weise dem Gericht ein gewisser Überlastungs- und Missbrauchsschutz eingeräumt. Der in der Bestimmung geregelte Höchstbetrag von 1 500 € ist allerdings seit dem 1. Januar 2002 unverändert und war auch zuvor schon seit dem 1. Januar 1991 mit damals 3 000 DM auf letztlich gleicher Höhe. Seit 1991 bis heute betrug die Inflation rd. 86,5 %, umgerechnet würde der Betrag von 1 500 € heute einem inflationsangepassten Betrag von rd. 2 800 € entsprechen. In Rücksprache und im Einverständnis mit dem BayVerfGH wird daher vorgeschlagen, den Betrag an die Inflationsentwicklung anzupassen und ihn dazu auf 3 000 € anzuheben.

Zu Nr. 4 (Art. 28)

Redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu Nr. 5 (Art. 30)

Redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter amtlicher Schreibweise.

Zu § 19 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Nach Abs. 2 treten die genannten Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes insbesondere wegen der Jahresbetrachtung von Verwendungseinkommen rückwirkend zu Jahresbeginn in Kraft. In Abs. 3 wird für die Regelungen betreffend die Spielplatz- und Stellplatzsatzungen ein Übergangszeitraum von drei Monaten gewährt. Den Gemeinden wird so die Möglichkeit eingeräumt, sich auf die Gesetzesänderung einzustellen und, sofern beabsichtigt, rechtzeitig eine neue Spielplatz- oder Stellplatzsatzung zu erlassen.

Durch die Aufhebung der Verordnung über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StrBestV) wird dem technischen Fortschritt seit Inkrafttreten der Verordnung sowie der Tatsache, dass die Erstanlage der Bestandsverzeichnisse abgeschlossen ist, Rechnung getragen. Diese machen eine umfassende Regelung betreffend die Führung und den Inhalt der Straßen- und Bestandsverzeichnisse entbehrlich. Die Aufhebung dient gleichzeitig der Entbürokratisierung. Aufgrund der unmittelbaren Rechtsfolgen für die Städte und Gemeinden ist für die Schaffung der infolge der Aufhebung der StrBestV notwendigen Nachfolgeregelungen eine Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erforderlich. Hierfür und für die anschließende Umsetzung der Nachfolgeregelungen durch die Städte und Gemeinden sowie des notwendigen Regelungsbedarfs erfolgt die Außerkraftsetzung der StrBestV nach Abs. 4 ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.